

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

19. März 2020
Bru/Del

A 38 / 2020

Kurzarbeitergeld:

Informationen zum aktuellen Stand und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit sowie Fragen und Antworten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute gibt es Neuerungen zum Kurzarbeitergeld über die wir Sie gerne unterrichten möchten.

Hinweise zum aktuellen Stand und zur Antragstellung:

Die Bundesregierung wird in Kürze eine Verordnung mit erleichterten Kurzarbeitergeldregelungen erlassen.

Über den weiteren Fortgang des Ordnungsverfahrens werden wir Sie selbstverständlich so zeitnah wie möglich informieren.

Die Erleichterungen sollen rückwirkend ab 1. März 2020 greifen. Daher empfehlen wir, bereits jetzt Kurzarbeit anzuzeigen und arbeitsrechtlich einzuführen, sofern noch nicht geschehen. Anzeigen, die allein wegen des nicht erfüllten Drittelerfordernisses oder wegen des Einbringens von Minusstunden abzulehnen wären, wird die BA bis zur Veröffentlichung der Verordnung zurückstellen und dann schnellstmöglich bescheiden. Zeitarbeitsunternehmen können Kurzarbeit ebenfalls bereits jetzt anzeigen.

Informationen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (BA):

Die Regionaldirektion NRW der BA hat in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass die Agenturen für Arbeit schnell und unbürokratisch helfen sollen. Diese sind aktuell telefonisch schwer zu erreichen. Es ist aber auch möglich, online die Anzeige für Kurzarbeit zu stellen.

WICHTIG: Bis zum Ende des Monats kann auch rückwirkend für den ganzen März Kurzarbeit angezeigt werden.

Die Pressemitteilung der Regionaldirektion inkl. weiterer Fragen und Antworten zur Kurzarbeit finden Sie beigefügt (**Anlage**).

Weiter hat der Gesetzgeber auf die Notwendigkeit der Unternehmen, bei eintretenden Arbeitsausfällen Kurzarbeit einzuführen, schnell reagiert und führt rückwirkend ab dem 1. März 2020 folgende Erleichterungen ein:

- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge, die vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit zu tragen sind, sollen zu 100 % erstattet werden.
- Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht auch dann, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 % hat; bislang ist insoweit vorgesehen, dass mindestens 1/3 der Beschäftigten einen solchen Entgeltausfall haben muss.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Ergänzend weisen wir auf eine Ausarbeitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. März 2020 „Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung“ hin. Diese Ausarbeitung beinhaltet auch schon die zum 1. März 2020 eintretenden Änderungen (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)